Finanzamt Zehlendorf

14163 Berlin
Martin-Buber-Str. 20

Telefon (030)90 24-25700

23.12.2024

Steuernummer 25/839/10293
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Finanzamt Zehlendorf, 14160 Berlin

Herrn
Roy Popiolek
Raabestr. 10
10405 Berlin

Bescheid

über

Grundsteuer

für das Jahr 2025

09972
010108

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in **Gründruck** erscheint

Für
Grundstücksgemeinschaft Moltkestr.51-best.aus- GbR Popiolek und GbR Deutschmann - Immobilien und Dienstleistungen
. , 12203 Berlin

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 129 AO berichtigt.

Festsetzung
Lage des Grundstücks

12203 Berlin
Gardeschützenweg 66
TE-03

	Grundsteuer für 2025 €
Festgesetzt werden	216,12
Abrechnung (Stichtag: 16.12.2024) Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	 54,03 0,00
Noch zu zahlen	54,03
B i t t e z a h l e n S i e spätestens am 15.02.2025	 54,03

weitere(r) Fälligkeitstermin(e) für Grundsteuer

Die Grundsteuer ist gem. § 28 GrStG in Teilbeträgen zu entrichten.
Bitte zahlen Sie spätestens zum Fälligkeitstermin

	in 2025	in 2026 und den folgenden Kalenderjahren
	€	€
zum 15. Februar		54,03
zum 15. Mai	54,03	54,03
zum 15. August	54,03	54,03
zum 15. November	54,03	54,03

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheids sind die o.a. Teilbeträge zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu entrichten.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX
Postbank Ndl Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Besteuerungsgrundlagen

	2025
Maßgebender Steuermessbetrag	45,99 €
Maßgebender Hebesatz	470 %
Grundsteuer	216,12 €

Es wird der Hebesatz für Grundstücke angewandt (Grundsteuer B).

Erläuterungen
Der Bescheid wurde geändert, weil der im Bescheid vom 24.10.24 benannte Eigentümer falsch war.

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 24.10.2024.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

010108

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Grundsteuer für das Jahr 2025 vom 23.12.2024

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

FINANZAMT

09973 011204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in **Gründruck** erscheint